

Rahmenbedingungen für das Gebäudeenergiegesetz – GEG

Übersicht der 65 %-Anteil Regelung aus erneuerbaren Energien

Flüssiggas

Für neue Heizungsanlagen, die bereits **vor dem 19.04.2023** beauftragt worden sind und **bis 18.10.2024** installiert sind, gelten die Anforderungen bzgl. 65% erneuerbare Energien nicht!

Bestehende Heizungen haben Bestandsschutz und dürfen **bis zum 31.12.2044** mit herkömmlichen Flüssiggas weiterbetrieben werden!

01.01.2024

01.01.2024

Handelt es sich um einen Neubau?

Handelt es sich um ein Bestandsgebäude?

Nein

Ja

Ja

Befindet sich das Gebäude außerhalb eines Neubaugebietes?

Befindet sich das Gebäude innerhalb eines Neubaugebietes?

Ist ein Wärmeplan vorhanden?

Ja

Ja

Ja

Nein

Ein Neubau in einer Baulücke wird wie ein Bestandsgebäude eingestuft.

Es sind min. 65% erneuerbare Energien zu nutzen.

In Großstädten > 100.000 Einwohner muss die Wärmeplanung **bis spätestens 01.07.2026** vorliegen, in kleineren Städten und Kommunen < 100.000 Einwohner **bis 01.07.2028**.

Solange noch keine **Ausweisung** eines **Wärme-/Wasserstoffnetzausbaugebietes** (§§ 26, 27 WPG) stattgefunden hat, können weiterhin herkömmliche Flüssiggasheizungen eingebaut werden.

Die Heizung muss **ab 01.01.2029** mit steigenden Bio-Flüssiggasanteilen betrieben werden.

31.12.2028

31.12.2028

Bis 31.12.2028 100% herkömmliches Flüssiggas

Ab 2029	15 % Bio-Flüssiggas
Ab 2035	30 % Bio-Flüssiggas
Ab 2040	60 % Bio-Flüssiggas
Ab 2045	100 % Bio-Flüssiggas

65% erneuerbarer Anteil mit Bio-Flüssiggas

Beispielsweise mit einer Gas-Brennwerttherme mit 65% Anteil Bio-Flüssiggas.

Erneuerbarer Anteil durch Einsatz eines Hybridsystems

Beispielsweise mit einer Wärmepumpe, die den notwendigen, erneuerbaren Anteil liefert.

Bis 31.12.2028 100% herkömmliches Flüssiggas

Ab 2029	15 % Bio-Flüssiggas
Ab 2035	30 % Bio-Flüssiggas
Ab 2040	60 % Bio-Flüssiggas
Ab 2045	100 % Bio-Flüssiggas

31.12.2044

31.12.2044

100% Bio-Flüssiggas